

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie (FB51) 51.4	<i>Drucksache</i> 17447/15	<i>Datum</i> 13.03.2015
-----------------------------------------------------------------------	-------------------------------	----------------------------

1. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	17.03.2015		X				
Rat	24.03.2015	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig zur Zusammenarbeit in Ganztagsgrundschulen

„Beschlussvorschlag unverändert.“

Begründung:

Die Rahmenvereinbarung und der Mustervertrag zur trilateralen Kooperation werden vom Jugendhilfeausschuss ausdrücklich gewürdigt und begrüßt. Der Jugendhilfeausschuss stellt nach Diskussion hierzu fest, dass sich durch eine Formulierung im trilateralen Vertragsmuster (Anlage 2) ein Risiko für die Träger ergibt. In § 1, 3. Absatz ist formuliert „Er (der Kooperationspartner) gewährleistet gegenüber allen von ihm eingesetzten Personen weisungsbefugt zu sein.“ Hierdurch könnte sich aus Sicht des Jugendhilfeausschusses der Anspruch an ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gegenüber allen vom Kooperationspartner eingesetzten Personen ableiten.

Nach Rücksprache mit dem Kultusministerium zu dieser Frage besteht das Kultusministerium auf Beibehaltung dieses Wortlauts. Der Ausdruck „weisungsbefugt“ inkludiert nach Aussage des Kultusministeriums an dieser Stelle die inhaltlichen Bestandteile „zu den eingesetzten Personen in einem *Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis* zu stehen.“ Dies kann zukünftig zugrunde gelegt werden. Rücksprache mit den Städten Osnabrück und Hannover ergaben, dass dort ebenso verfahren wird und dies von dort als unproblematisch angesehen wird.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin